

HSD NR. 657

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.07.2019
Nummer 657

Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Design.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Aufbau der Bachelor-/ Masterprüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-/Masterprüfung

- § 11 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- § 13 Thesis
- § 14 Raumabnahme für die Thesis-Präsentation
- § 15 Prüfungen in Modulen
- § 16 Prüfungsformen
- § 16a Präsentation mit Kolloquium (PK)
- § 16b Referat (R)
- § 16c Hausarbeit (H)

- § 16d Kolloquium (K)
- § 17 Lehrveranstaltungsformen
- § 17a Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)
- § 17b Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)
- § 17c Bachelor-/Master-Seminar (BS/MS)
- § 17d Seminaristischer Unterricht (SU)
- § 17e Vorlesung (V)
- § 17f Gestalterisches Seminar (GS)
- § 17g Lehrforschungsprojekt (LP)
- § 18 Credit Points
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-/Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage: Gliederung der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, die in der alleinigen Verantwortung des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf angeboten werden.
- (2) Auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat studiengangspezifische Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge, deren Mindestinhalt sich nach der Anlage bestimmt.

§ 2 – ZWECK UND AUFBAU DER BACHELOR-/ MASTERPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums.
- (2) Das Studium und die Bachelor- bzw. Masterprüfung sind modular aufgebaut. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplans erbracht werden.
- (3) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch und/oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen, die konsekutiv sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern in Bezug auf eine zu erwerbende Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel unterschiedlich kombiniert werden können. Sie sind zu abprüfbaren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll. Module können in Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen sind eine Kombination von Modulen, die ähnlich gelagerte Qualifizierungsziele aufweisen.
- (4) Module enthalten eine oder mehrere Lehrveranstaltungen und werden durch eine oder mehrere Modulprüfungen und/oder Testate abgeschlossen. Mit der Modulprüfung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

- (1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 5 HG zum Studium zugelassen, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht. Darüber hinaus ist eine Zulassung bei besonderer künstlerisch-gestalterischer Eignung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 möglich, wenn die Hochschule die Allgemeinbildung gemäß § 2a der Eignungsfeststellungsordnung in der jeweils gültigen Fassung festgestellt hat.

2) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist ein qualifizierter Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit 210 Credit Points (CP). Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Ein Abschluss im Sinne des Satz 1 mit mindestens 180 CP kann ebenfalls hinreichend sein; Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Masterstudiengänge festgelegt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die für die Zulassung erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

(4) Weitere Studienvoraussetzungen für einzelne Bachelor- bzw. Masterstudiengänge regeln die Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.

§ 4 – REGELSTUDIENZEIT

Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sieben Semester. Die Regelstudienzeit in den Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.

§ 5 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Prüfungen sind nichtöffentlich. Bei Kolloquien und Präsentationen mit Kolloquium soll Studierenden des gleichen Studienganges die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ermöglichen.

§ 6 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Design einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Design der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Design gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder

Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflichten bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

§ 7 – NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder der

Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Anderen Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(4) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(5) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung oder spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Modulabschlussprüfung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung (FH) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung (FH) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können nach Maßgabe des § 13 Abs. 7 eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Thesis sowie eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(8) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 9 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung ist auf maximal 50 % der auf einen Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die gemäß § 49 Abs. 11 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG aufgenommen haben. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 1.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Design an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang in-

nerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 10 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich ohne triftige Gründe später als in Absatz 1 vorgesehen von der Prüfung abmeldet,
- b) ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint,
- c) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- d) die Prüfungsleistung erst nach Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Prüfungen oder Testate in dem jeweiligen Modul nachträglich für nicht bestanden erklären. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 HG durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

§ 11 – ZULASSUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

§ 12 – UMFANG UND ART DER BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge genannten studienbegleitenden Leistungen oder Prüfungen in Modulen und der Thesis inklusive Präsentation mit Kolloquium.

(2) Das Studienkonto zum Nachweis der Credit Points wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge angegebenen Credit Points erreicht sind und die Thesis sowie die Präsentation mit Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 13 – THESIS

(1) Die Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist unter Beibringung einer aktuellen Leistungsübersicht schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Voraussetzung für die Zulassung zur Thesis ist

- a) in den Bachelorstudiengängen der Nachweis von mindestens 170 erzielten Credit Points und
- b) in den Masterstudiengängen der Nachweis von mindestens 50 erzielten Credit Points.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Thesis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge eingehalten werden kann. Das Thema zur Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

(6) Die Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzugeben; die Frist endet eine Woche vor dem Termin, den der Prüfungsausschuss für die der Präsentation vorgeschaltete Raumabnahme nach § 14 bekannt gegeben hat. Der Termin wird frühzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Thesis nicht fristgemäß, gilt sie gemäß § 10 Abs. 2 lit. d) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Thesis ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der jeweiligen Studiengangrichtung (KD, RD oder OD) sein. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 6 nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht hat, werden die Prüferinnen und/oder Prüfer bzw. wird die Prüferin oder der Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 19 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Thesis werden entsprechend § 19 Abs. 3 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(8) Weicht die Bewertung der Prüferinnen und/oder Prüfer um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Absatz 7 Satz 6 und § 19 Abs. 3 S. 2 gelten entsprechend.

§ 14 – RAUMABNAHME FÜR DIE THESIS-PRÄSENTATION

Der Präsentation der Thesis geht eine Raumabnahme durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses voraus. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, die für eine Präsentation der künstlerischen und theoretischen Arbeit notwendigen Aufbauten und Installationen in den Räumen der Hochschule vorzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Räumlichkeiten besteht nicht. Präsentationen außerhalb der Hochschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Dauer des Aufbaus wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Bis zum Ablauf der Aufbaufrist hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche für die Präsentation benötigten Objekte und Materialien in den Raum einzubringen und aufzubauen. Nach dem Ende der Aufbaufrist erfolgen die Abnahme des Präsentationsaufbaus und der Verschluss des Raumes bis zum Zeitpunkt der Präsentation. Die Abnahme wird protokolliert. Nur die im Protokoll verzeichneten Objekte und Materialien dürfen Bestandteil der Präsentation sein.

§ 15 – PRÜFUNGEN IN MODULEN

- (1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind durch benotete Modulprüfungen zu erbringen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.
- (3) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird vorbehaltlich einer Festlegung in den Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge durch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch festgelegt. Sieht die Modulbeschreibung für eine Modulprüfung mehrere mögliche Prüfungsformen vor, ist die durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegte Prüfungsform zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung und gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Prüferinnen und Prüfer haben den Umfang der Modulprüfung und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der Credit Points vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (4) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung zu derjenigen Lehrveranstaltung erfolgen, der die Modulprüfung zugeordnet ist. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung anmelden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch beim Prüfungsausschuss anzumelden.
- (6) Soweit Module Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen enthalten, sind diese mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt. Die jeweiligen Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge können Ausnahmen vorsehen.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(8) Über die Hilfsmittel, die bei den Modulprüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Prüfungsformen sind „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 16a), „Referat“ (§ 16b), „Hausarbeit“ (§ 16c) und „Kolloquium“ (§ 16d).

(2) Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 5.

§ 16A – PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM (PK)

(1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selbst sowie auf die Art und Weise ihrer Interpretation.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt. Eine Präsentation mit Kolloquium dauert in den Bachelorstudiengängen 15 Minuten und in den Masterstudiengängen 20 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis wird von der Prüferin oder dem Prüfer zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 16B – REFERAT (R)

(1) Ein Referat ist die mündliche und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 16C – HAUSARBEIT (H)

(1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 16D – KOLLOQUIUM (K)

(1) In einem Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 2, die oder der das Protokoll führt, durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums bestimmt sich nach § 16a Abs. 2 S. 2.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 17 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungsformen in den Bachelorstudiengängen sind „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ (§ 17a), „Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar“ (§ 17b), „Bachelor-Seminar“ (§ 17c), „Seminaristischer Unterricht“ (§ 17d), „Vorlesung“ (§ 17e) und „Gestalterisches Seminar“ (§ 17f).

(2) Lehrveranstaltungsformen in den Masterstudiengängen sind „Master-Seminar“ (§ 17c), „Gestalterisches Seminar“ (§ 17f) und „Lehrforschungsprojekt“ (§ 17g).

(3) Die Lehrveranstaltungen „Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar“ (§ 17b), „Seminaristischer Unterricht“ (§ 17d), und „Vorlesung“ (§ 17e) sind studienbegleitende Leistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls ist und für deren Absolvierung eine regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist. Für andere Lehrveranstaltungen kann die Modulübersicht der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifischen Bestimmungen) eine regelmäßige Anwesenheit vorsehen. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat. Die Gründe für das Versäumnis sind unerheblich.

§ 17A – KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHES GRUNDLAGENSEMINAR (KGG)

(1) Ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ist eine Veranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den künstlerisch-gestalterischen Grundlagenseminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen der oder dem Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(2) Das künstlerisch-gestalterische Grundlagenseminar beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und Field Studies / Field Research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 17B – GESTALTERISCH-TECHNISCHES GRUNDLAGEN-SEMINAR (GTG)

Die Lehrveranstaltungsform gestalterisch-technisches Grundlagenseminar ist der Lehrveranstaltungsform künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ähnlich, orientiert sich inhaltlich jedoch in stärkerem Maße an einer Vermittlung von Techniken auch in den Werkstätten und Laboren (z.B. digitale und analoge Gestaltungstechnologien) und ist methodisch eher auf die Lehrende oder den Lehrenden zugeschnitten. Die Übungsanteile – punktuell auch Vorlesungsanteile – und die rezeptiven Anteile in dieser Lehrveranstaltungsform sind größer als die eigengestalterischen Anteile.

§ 17C – BACHELOR-/MASTER-SEMINAR (BS/MS)

(1) Das Bachelor-Seminar ist eine Lehrveranstaltungsform der theoretischen Fächer. Als seminaristische Unterrichtsform enthält es Elemente des Seminars, der Übung und der Vorlesung. Die oder der Lehrende ist der überwiegend steuernde und aktive Part. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch Eigenbeiträge und durch Diskussionen am seminaristischen Geschehen beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist erwünscht, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskursive Kompetenzen im Umgang mit komplexen theoretischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zu vermitteln.

(2) Das Master-Seminar ist eine primär wissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das Master-Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben und mit unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule entwickelt werden. In ihm kann sowohl wissenschaftssystematisch als auch projektorientiert praktisch gearbeitet werden. Es entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen der oder dem Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(3) Im Bachelor-/Master-Seminar kann auch Mentoring angeboten werden. Beim Mentoring sollen mit unterschiedlichen Methoden allgemein die persönlichkeitsbildenden Aspekte des Studiums thematisiert werden. Die Beziehungen von Sozialkompetenzen, Subjekt- bzw. Selbstkompetenzen und Fachkompetenzen werden deutlich gemacht. Das Mentoring dient als Ort einer kontinuierlichen Studienlaufbahnberatung. Durch die Vermittlung von Kompetenzen zur Teamorganisation sowie durch die Entwicklung einer kritischen Selbstreflexion wird das Mentoring selbst als eine Kompetenz erfahren und erlernt. Die konkrete didaktische und methodische Ausgestaltung ist weitgehend den Mentorinnen und Mentoren überlassen. Weiterhin dient das Mentoring zur Vorbereitung und zur Begleitung der Bachelor- und Master-Thesis.

§ 17D – SEMINARISTISCHER UNTERRICHT (§U)

Seminaristischer Unterricht sind Frontallehrveranstaltungen, die Elemente der Lehrformen Seminar und Übung sowie geringe Anteile mit Vorlesungscharakter enthalten. Die oder der Lehrende ist der überwiegend aktive Part. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in einem begrenzten Umfang an der Gestaltung der Lehrveranstaltung beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist erwünscht und sollte in einem begrenzten Rahmen möglich werden.

§ 17E – VORLESUNG (V)

(1) In einer Vorlesung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Geschichte und Systematik der jeweiligen wissenschaftlichen Fächer eingeführt. Vorlesungen bieten sowohl einen Überblick als auch exemplarisch vertiefende Einblicke in die jeweiligen Disziplinen.

(2) Sie enthalten einen hohen Anteil an klassischem, mediengestütztem Frontalvortrag sowie Anteile eines seminaristischen Unterrichts dort, wo sie Anknüpfungspunkte an gestalterische Module, Lehrveranstaltungen und Projekte haben. Vorlesungen werden durch diverse Medien ergänzt, die einen hohen zeitlichen Eigenfaktor beanspruchen (Video, Film, Ton, performative Darstellungen usw.).

§ 17F – GESTALTERISCHES SEMINAR (GS)

(1) Die Lehrveranstaltungsform gestalterisches Seminar ist als Projekt angelegt und eine primär gestaltungspraktische und gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben und mit unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule entwickelt werden. In ihm wird projektorientiert gearbeitet und Projektmethoden werden als spezifische Entwurfs- und Entwicklungskompetenzen eingeübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben und moderiert Arbeits- und Kommunikationsprozesse. Sie oder er bespricht und korrigiert gestalterische Entwürfe in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses.

(2) In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen der oder dem Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche als methodische Aspekte eines ganzheitlichen Prozesses. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und Field Studies / Field Research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 17G – LEHRFORSCHUNGSPROJEKT (LP)

(1) Das Lehrforschungsprojekt vermittelt umfassende gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse zur ganzheitlichen Planung komplexer Gestaltungsprozesse. In den Lehrveranstaltungen werden Qualifikationen zur projektorientierten, interdisziplinären Zusammenarbeit mit Gruppen innerhalb und außerhalb der Hochschule vermittelt. Die Themen und Methoden können mit den wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Professorinnen und Professoren verbunden sein.

(2) Die oder der Lehrende bespricht und korrigiert die Arbeiten während des Arbeitsprozesses in Gruppen und in dialogischer Evaluation. In den Lehrforschungsprojekten entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhalten künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche, wissenschaftliche und methodenorientierte Reflexion der eigenen gestalterischen Produktion sowie deren methodisch fundierte Konzeptionierung.

(3) Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und Field Studies / Field Research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 16 – CREDIT POINTS

(1) Credit Points sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 CP, für ein Semester in der Regel 30 CP zugrunde gelegt. Ein CP entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Credit Points werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für Testate oder für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

§ 19 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel aller kumulativen Prüfungen eines Moduls, sofern nicht die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge etwas anderes bestimmt. Absatz 5 gilt jeweils entsprechend.

(3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert unter 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Thesis und das Kolloquium mit 1,0 bewertet wurden und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

(8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10 %	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25 %	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30 %	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25 %	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10 %	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis, die Note der Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. Sieht die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) die Möglichkeit der Belegung eines Schwerpunkts vor, wird auch dieser bei erfolgreicher Belegung aufgeführt. Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die gemäß § 9 anerkannt wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 21 – BACHELOR-/MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge beurkundet.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 20 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 20 Abs. 1 bzw. der Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 21 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 20 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 20 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelor- bzw. Mastergrad aberkannt und die Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 21 Abs. 1 eingezogen.

§ 24 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Design tritt zum 01.09.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge erstmalig aufnehmen.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Design vom 25.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 396), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 541), tritt zum Ende des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 26.06.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 05.07.2019.

Düsseldorf, den 11.07.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

ANLAGE: GLIEDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG (STUDIENGANGSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN) FÜR DIE EINZELNEN STUDIENGÄNGE

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelor-/Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-/Master-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan